

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt

GZ: (66) 32 50 04

Datum: 18.03.2013

Bewertung und Sachprüfung

Antragstellung:

Die gegenwärtig in der Landeshauptstadt Dresden geltenden Beförderungsentgelte im Taxiverkehr sind seit dem 1. September 2009 in Kraft.

Die Dresdner Taxi Genossenschaft e. G. hat mit Schreiben vom 14. Februar 2013 die Änderung dieser Taxitarife ab dem 1. Juli 2013 beantragt.

Rechtliche Beurteilung

§ 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ermächtigt die Landesregierung, Beförderungsentgelte (Fahrpreise) für den Taxiverkehr durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

Auf Grund § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (SächsPBefZuVO) vom 27. Juni 2008 ist die Landeshauptstadt Dresden zuständig für die Festlegung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxiverkehr in Dresden.

Nach § 39 Abs. 1 PBefG bedürfen die Beförderungsentgelte und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Nach § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Das heißt, die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer bzw. Unternehmerinnen müssen mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl abgewogen und in Einklang gebracht werden.

Anhörverfahren

Der von der Dresdner Taxi Genossenschaft e. G. eingereichte Antrag auf Änderung der Taxitarife wurde entsprechend § 51 Abs. 3 PBefG i. V. m. § 14 Abs. 2 PBefG folgenden Stellen zur Prüfung und Begutachtung zugeleitet:

- Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz
- Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen, Eichdirektion
- Industrie- und Handelskammer Dresden
- Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung.

Die beteiligten Stellen haben der beantragten Tarifänderung zugestimmt.

Sachprüfung

Die Landeshauptstadt Dresden hat gemäß § 13 Absatz 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) als Genehmigungsbehörde die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes zu sichern. In Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde im Jahr 2012 bei der Firma Linne und Krause GbR aus Hamburg, dem Marktführer auf dem Gebiet, ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten sollte auf der Grundlage von § 13 Abs. 4 PBefG die Funktionsfähigkeit des Dresdner Taxigewerbes beurteilen und gleichzeitig den bestehenden Taxitarif analysieren.

Im Gutachten der Firma Linne und Krause GbR wurde die Tarifsituation detailliert betrachtet und nachstehende Anpassung empfohlen:

Der aktuelle Taxitarif der Landeshauptstadt Dresden ist bereits im September 2009 in Kraft getreten. Seitdem ist keine Anpassung an die stark gestiegenen Kosten im Taxigewerbe erfolgt.

- **Wirtschaftlichkeit:** Die Wirtschaftlichkeitsberechnung zeigt, dass das professionelle Dresdner Taxigewerbe bereits Ende 2011 mit einer Finanzierungslücke von gut 7 Prozent (gemessen am Erlös) zu arbeiten hatte. Angesichts der Kostensteigerung des Jahres 2012 dürfte diese Lücke bis Ende 2012 auf etwa 9 bis 10 Prozent gewachsen sein.
- **Tariflandschaft:** der Vergleich mit den Tarifen anderer ostdeutscher Städte und benachbarter Landkreise zeigt, dass der aktuelle Dresdener Taxitarif anderen Tarifen „hinterherhinkt“. Anhebungspotenzial in der Größenordnung von 0,10 Euro/km und 0,15 Euro/km zeichnet sich bei den drei Anfangskilometern ab. Weiteres Potenzial (+ 0,10 Euro bis 0,15 Euro) ist beim Grundpreis sowie ab dem vierten Kilometer (+ 0,10 Euro/km) zu erkennen.
- **Wettbewerb Mietwagen:** Schon heute bewegen sich die Taxitarife im Kurz- und Mittelstreckenbereich teilweise über dem Preisniveau der Limousinenanbieter. Besonders problematisch erscheint in diesem Kontext das anfängliche Streckenentgelt von 1,70 Euro/km, das (als durchgehender Kilometerpreis) auch vom Limousinenanbieter 8 x 8 gefordert wird. Dagegen lassen die Taxielemente „Grundpreis“ (Taxi: 2,50 Euro vs. 8 x 8-Mietwagen: 3,50 Euro) und „Streckenentgelt ab dem vierten Kilometer“ (Taxi: 1,40 Euro/km bzw. 1,60 Euro/km vs. 8 x 8-Mietwagen: 1,70 Euro/km) durchaus „Luft nach oben“.

Im Ergebnis des Taxigutachtens hat die Dresdner Taxi Genossenschaft e. G. mit Antrag vom 14. Februar 2013 auf die Empfehlungen zum Taxitarif reagiert und in ihrer Tarifbegründung die Notwendigkeit des Kostenausgleichs umfänglich dargelegt. Mit der vorliegenden Dritten Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung werden die Vorschläge des Gutachtens aufgegriffen und in einer Tarifstruktur umgesetzt, die auch gleichzeitig die zu erwartende weitere Kostenentwicklung angemessen berücksichtigt.


Koettnitz
Amtsleiter